

## Anleitung zum Ausfüllen des Lagerkonzeptes und des Behandlungskonzeptes und Beispiel eines ausgefüllten Lager- und Behandlungskonzeptes

### I) Lagerkonzept der gesamten Anlage

#### A) Abfälle die übernommen und/oder behandelt werden sollen:

Im Lagerkonzept ist für alle Abfallarten darzustellen, wo und wie diese gelagert werden und welche Mengen maximal in der Anlage vorhanden sein werden. Darüber hinaus ist anzuführen, ob und wie die Abfälle behandelt werden. Zu den einzelnen Spalten des Lagerkonzeptes ist Folgendes anzumerken:

Spalte 1 bis 5: In diesen Spalten sind **Schlüssel-Nummer, Codestellen der Spezifizierung, Gefährlichkeit, Abfallbezeichnung und Spezifizierung** nach Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005 ([Downloadmöglichkeit](#) des Abfallverzeichnisses über das EDM) einzutragen. In der Spalte 3 ist hinsichtlich der Gefährlichkeit des Abfalls ein g (gefährlich) bzw. gn (gefährlich, nicht ausstufbar) für gefährliche Abfälle einzutragen, bei nicht gefährlichen Abfällen ist in dieser Spalte nichts einzutragen.

Spalte 6 „**Lagerung in der Anlage**“: Über ein „x“ in dieser Spalte soll dargestellt werden, dass die Abfallart in der Anlage gelagert werden soll, als Behandlungsverfahren ist R 13 oder D15 in der Spalte 14 einzutragen.

Spalte 7 „**Behandlung in der Anlage**“: Über ein „x“ in dieser Spalte soll dargestellt werden, dass die Abfallart in der Anlage auch behandelt werden soll.

Spalte 8 „**Lagerbereich**“: Sofern es in der Anlage mehrere Lagerbereiche gibt, soll in dieser Spalte dargestellt werden, in welchen Lagerbereichen die einzelnen Abfallarten gelagert werden sollen. Die einzelnen Lagerbereiche sind eindeutig zu bezeichnen, z.B. mit „A“, „B“, „C“ etc. oder mit einem anderen eindeutigen Namen, wie z.B. „Schrottlager“, „Holzlager“ etc. Es ist möglich, dass eine Abfallart in mehreren Lagerbereichen gelagert wird. Ergänzend dazu ist in einer Planskizze darzustellen, wo sich die Lagerbereiche in der Anlage befinden.

Spalte 9 „**max. Lagerkapazität, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf, in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte soll dargestellt werden, welche Masse je Abfallart **maximal gleichzeitig mit den anderen gelagerten Massen** in der Anlage gelagert wird. Dabei soll von einem Maximallastfall ausgegangen werden, der an einem Spitzentag möglich ist. Es ist auch möglich, dass an Spitzentagen die gesamte Lagerkapazität eines Lagerbereichs von nur einer Abfallart ausgeschöpft wird. Als maximale Lagerkapazität pro Abfallart ist in diesen Fällen die gesamte Lagerkapazität des Lagerbereichs einzutragen. Diese Spalte ist notwendig, um beurteilen zu können, ob Lagerungen in einem Ausmaß vorhanden sind, welche die öffentlichen Interessen beeinträchtigen könnten. Es könnten z.B. brennbare Abfälle in einem Ausmaß vorhanden sein, die besondere Brandschutzmaßnahmen notwendig machen. Darüber hinaus benötigt man die Mengenangaben dieser Spalte, um beurteilen zu können, ob das Lager der Anlage in den Regelungsbereich für IPPC-Anlagen fallen könnte (siehe Anhang 5 Teil 1 Ziffer 5 AWG 2002) oder ob die Anlage als sogenannte „Seveso-Anlage“ einzustufen wäre (siehe §§ 59a ff und Anhang 6 AWG 2002) oder ob die Anlage nach dem UVP-Gesetz genehmigt werden müsste (siehe Anhang 1 Z 3 UVP-G 2000).

Spalte 10 „**optional<sup>1)</sup>: max. Lagerkapazität, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf, in Tonnen (t) über mehrere Abfallarten**“: Optional kann eine Einschränkung der Lagerkapazitäten von einer Gruppe von Abfällen mit gleichem Gefährdungspotential (z.B. nicht gefährliche brennbare Abfälle, Kunststoffabfälle, Holzabfälle etc.) erfolgen, um z.B. sicherzustellen, dass die vorhandene Brandlast nicht zu hoch wird. Es kann wahlweise ein Wert über mehrere Zeilen (Abfallarten) eingetragen werden.

Spalte 11 „**max. tägliche Behandlungskapazität pro Abfallart in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die maximale tägliche Behandlungskapazität pro Abfallart anzugeben. Dabei soll von einem Maximallastfall ausgegangen werden, der an einem Spitzentag möglich ist. Wird eine Abfallart in mehreren Behandlungsanlagen behandelt, so sind in dieser Spalte die einzelnen Behandlungskapazitäten zu addieren. Für Abfälle, die nur gelagert werden ist in dieser Spalte kein Eintrag notwendig. Man benötigt diese Angaben, um beurteilen zu können, ob die Anlage in den Regelungsbereich für IPPC-Anlagen fallen könnte (siehe Anhang 5 Teil 1 AWG 2002) oder ob die Anlage nach dem UVP-Gesetz genehmigt werden müsste (siehe Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000).

Spalte 12 „**max. Jahresbehandlungskapazität pro Abfallart in der gesamten Anlage in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die maximale jährliche Behandlungskapazität pro Abfallart anzugeben. Dabei soll von einem Maximallastfall ausgegangen werden, der in einem Jahr möglich ist. Wird eine Abfallart in mehreren Behandlungsanlagen behandelt, so sind in dieser Spalte die einzelnen Behandlungskapazitäten zu addieren. Für Abfälle, die nur gelagert werden ist in dieser Spalte kein Eintrag notwendig. Man benötigt diese Angaben, um beurteilen zu können, ob die Anlage nach dem UVP-Gesetz genehmigt werden müsste (siehe Anhang 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000).

Spalte 13 „**Kurzbeschreibung der Behandlung**“: Hier soll eine kurze formlose Beschreibung der Behandlungsarten erfolgen, denen die einzelnen Abfallarten unterzogen werden.

Spalte 14 „**Behandlungsverfahren nach Anhang 2 AWG 2002**“: Hier ist darzustellen, welchem Behandlungsverfahren (R- oder D-Verfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002) die einzelnen Abfallarten unterzogen werden. Eine Abfallart kann auch mehreren Behandlungsverfahren unterzogen werden. Diese Angaben sind nach § 39 Absatz 1 Ziffer 6 AWG 2002 erforderlich.

Spalte 15 „**max. Jahresdurchsatzkapazität in Tonnen (t), optional<sup>1)</sup>: über mehrere Abfallarten**“: In dieser Spalte soll pro Zeile oder optional über mehrere Zeilen (Abfallarten) angegeben werden, welche Mengen in die Anlage maximal innerhalb eines Jahres eingebracht werden. Über alle Abfallarten (Zeilen) kann entweder die **Summe** oder einschränkend weniger als die maximale Jahresdurchsatzkapazität eingetragen werden.

Spalte 16 „**Änderung in der Anlage**“: In dieser Spalte sind Angaben zu machen, ob es im Zuge der Änderung der Anlage auch zu Änderungen bei den bisher zur Lagerung und/oder Behandlung genehmigten Abfallarten kommt. Änderungen können z.B. die Lagerung und/oder Behandlung einer neuen Abfallart, ein neues oder zusätzliches Behandlungsverfahren, Kapazitätsänderungen, Änderungen beim Jahresdurchsatz etc. betreffen. Wenn es sich um eine abfallwirtschaftliche Neugenehmigung der Anlage handelt, ist die Spalte nicht relevant. Änderungen sind farblich z.B. rot zu markieren.

Schlüssel-Nummer	Code-stellen der Spezifizierung	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Lagerung in der Anlage	Behandlung in der Anlage	Lagerbereich	max. Lagerkapazität, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf, in Tonnen (t)	optional: max. Lagerkapazität, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf in Tonnen (t) über mehrere Abfallarten	max. tägliche Behandlungskapazität pro Abfallart in Tonnen (t)	max. Jahresbehandlungskapazität pro Abfallart in der gesamten Anlage in Tonnen (t)	Kurzbeschreibung der Behandlung	Behandlungsverfahren nach Anhang 2 AWG 2002	max. Jahresdurchsatzkapazität in Tonnen (t), optional: über mehrere Abfallarten	Änderung in der Anlage	
17201	1		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	x		A, B	10	10				R13	10	Nein	
17201			Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt		x		A, B	10					R13			Nein
17202	1		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz	x		A, B	10					R13			Nein
17202			Bau- und Abbruchholz		x		A, B	10					R13			Nein
17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)		x		A, B	10					R13			Nein
18702			Papier und Pappe, beschichtet		x		A, B	10	15				R13	15	Nein	
18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		x		A, B, C	10					R13			
31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		x		A, B	10	10				R13	10	Neue Abfallart	
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen		x		B	10	10				R13	10	Nein	
35103			Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt		x	x	C	400	400	400	5000	Manuelle Sortierung, Sortierung mittels Bagger, Zerlegung mit Handwerkzeug und mit elektrischen Werkzeugen, Schneidarbeiten mit Autogen- oder Plasmaschneidgerät	R13, R4	6000	Änderung der Jahresbehandlungskapazität von bisher 4000 Tonnen auf 5000 Tonnen	
35105			Eisenmetalleballagen und -behältnisse		x	x	C	400			400	5000	Manuelle Sortierung, Sortierung mittels Bagger, Zerlegung mit Handwerkzeug und mit elektrischen Werkzeugen, Schneidarbeiten mit Autogen- oder Plasmaschneidgerät	R13, R4	6000	Änderung der Jahresbehandlungskapazität von bisher 4000 Tonnen auf 5000 Tonnen

35201		gn	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen (zB Nachtspeicheröfen mit Asbestbestandteilen)		x		C	1					R 13	400	Nein
35203		gn	Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)		x	x	D	3		50	100	Zerlegung	R13, R 4	500	Nein
<b>Summe:</b>										<b>400</b>	<b>5000</b>			<b>7000</b>	<b>Änderung der Jahresbehandlungskapazität von bisher 4000 Tonnen auf 5000 Tonnen</b>

**B) Anfallende Störstoffe im Zuge der Sammlung und anfallende Abfälle aus der Behandlung**

Die im Zuge der Sammlung anfallenden Störstoffe und die bei der Behandlung entstehenden Abfälle sind in einer eigenen Tabelle darzustellen. Unter Störstoffen sind jene Abfälle zu verstehen, die der Kunde irrtümlich in das Sammelgebilde eingebracht hat und die in der Anlage aussortiert werden müssen. Es können dies z.B. Bleiakkus in der Schrottmulde oder Asbestzementplatten in einer Bauschuttmulde sein. Für typischerweise anfallende Störstoffe sind die anfallenden Störstoffmengen abzuschätzen und Lagerbereiche vorzusehen. Abfallarten für welche um Sammlung und/oder Behandlung angesucht wurde (Liste A) sind hier nicht mehr anzuführen.

Für die bei der Behandlung anfallenden Abfälle sind jedenfalls Lagerbereiche und Lagerkapazitäten vorzusehen. So entstehen z.B. bei der Behandlung von Elektroaltgeräten die Abfallarten „Elektrolytkondensatoren“, „Leiterplatten“, „Kunststoffe“, „Eisenschrott“ etc., die im Lagerkonzept auch berücksichtigt werden müssen. Die Lagerbereiche und die Lagermengen der bei der Behandlung anfallenden Abfallarten sind in der Tabelle darzustellen.

Schlüssel-Nummer	Codestellen der Spezifizierung	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Lagerbereich	max. Lagerkapazität, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf, in Tonnen (t)	optional: max. Lagerkapazität, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf, in Tonnen (t) über mehrere Abfallarten	max. Jahresdurchsatzkapazität in Tonnen (t) optional: über mehrere Abfallarten	Änderung in der Anlage
31466		g	Glas und Keramik mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen		B	0,2	1	10	Nein
35106		g	Eisenmetalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten		D	0,5		10	Nein
35205		g	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)		D	0,5		10	Nein
35206		g	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)		B, C	0,5		10	Nein
35209		g	Elektrolytkondensatoren		B	0,5		10	Nein
<b>Summe:</b>								<b>10</b>	

## II) Lagerkonzept nach Lagerbereichen

Ein Lagerkonzept nach Lagerbereichen ist notwendig, wenn es in der Anlage mehrere Lagerbereiche gibt. Ergänzend zu der untenstehenden Tabelle ist in einer Planskizze darzustellen, wo sich die Lagerbereiche in der Anlage befinden.

Spalte 1 „**Lagerbereich**“: In dieser Spalte soll die Kurzbezeichnung des jeweiligen Lagerbereichs eingetragen werden. Es ist dabei jene Lagerbezeichnung zu verwenden, die bereits im Lagerkonzept für die gesamte Anlage in der Spalte „Lagerbereich“ verwendet wurde.

Spalte 2 „**Kurzbeschreibung Lagerbereich**“: In dieser Spalte ist der Lagerbereich kurz zu beschreiben, damit klar wird, für welche Abfalltypen (Holz, Alautos, ect.) die Lagerfläche gedacht sind und ob die Lagerung im Freien oder in einer Halle erfolgt.

Spalte 3 bis 7: In diesen Spalten sind **Schlüssel-Nummer, Codestellen der Spezifizierung, Gefährlichkeit, Abfallbezeichnung** und **Spezifizierung** nach Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005 (Downloadmöglichkeit des Abfallverzeichnisses über das EDM) einzutragen. In der Spalte 5 ist hinsichtlich der Gefährlichkeit des Abfalls ein g (gefährlich) bzw. gn (gefährlich, nicht ausstufbar) für gefährliche Abfälle einzutragen, bei nicht gefährlichen Abfällen ist in dieser Spalte nichts einzutragen.

Spalte 8 „**max. Lagerkapazität, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf, pro Abfallart in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist für jede Abfallart die maximale Lagermenge im jeweiligen Lagerbereich darzustellen. Dabei soll von einem Maximallastfall ausgegangen werden, der an einem Spitzentag möglich ist. Es ist auch möglich, dass an Spitzentagen die gesamte Lagerkapazität eines Lagerbereichs von nur einer Abfallart genutzt wird. Als maximale tägliche Lagerkapazität pro Abfallart ist in diesen Fällen die gesamte Lagerkapazität des Lagerbereichs einzutragen.

Spalte 9 „**max. Lagerkapazität pro Lagerbereich, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf in Tonnen (t) über mehrere Abfallarten**“: In dieser Spalte ist die maximale Lagerkapazität des jeweiligen Lagerbereichs in Tonnen (t) einzutragen.

Spalte 10 „**max. Lagerkapazität pro Lagerbereich an gefährlichen Abfällen - Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf pro Lagerbereich in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die maximale Lagerkapazität für gefährliche Abfälle des jeweiligen Lagerbereichs in Tonnen (t) einzutragen. Diese Mengenangaben sind notwendig, um beurteilen zu können, ob Lagerbereiche der Betriebsanlage in den Regelungsbereich für IPPC-Anlagen fallen könnten (siehe Anhang 5 Teil 1 Ziffer 5 AWG 2002).

Spalte 11 „**mögliche Gefährdungspotentiale**“: In dieser Spalte sind mögliche Gefährdungspotentiale der einzelnen Abfallarten einzutragen z.B. entzündlich, ätzend, giftig, brandfördernd, geruchsintensiv, leicht brennbar, staubend etc.

Spalte 12 „**Maßnahmen zur Verringerung etwaiger Gefährdungspotentiale**“: In dieser Spalte sind bei Abfällen mit Gefährdungspotentialen Maßnahmen einzutragen, um etwaige Gefährdungspotentiale zu verringern. Z.B. könnten geruchsintensive oder staubende Abfälle in dichten Gebinden oder ätzende Abfälle in chemikalienbeständigen Gebinden gelagert werden.

Spalte 13 „**Kurzbeschreibung der Lagerung**“: In dieser Spalte ist die Art der Lagerung kurz zu beschreiben, z.B. lose Schüttung, Mulde, Fässer etc.

Spalte 14 „**optional: Lagerbeschränkungen**“: In dieser Spalte können im Bedarfsfall Lagerbeschränkungen (z.B. maximale Lagerhöhe) eingetragen werden.

Spalte 15 „**Änderung in der Anlage**“: In dieser Spalte sind Angaben zu machen, ob es im Zuge der Änderung der Betriebsanlage auch zu Änderungen bei den bisher zur Sammlung und/oder Behandlung genehmigten Abfallarten kommt. Änderungen können z.B. die Sammlung und/oder Behandlung einer neuen Abfallart, ein neues oder zusätzliches Behandlungsverfahren, Kapazitätsänderungen, Änderungen beim Jahresdurchsatz etc. betreffen. Wenn es sich um eine abfallwirtschaftliche Neugenehmigung der Betriebsanlage handelt, ist die Spalte nicht relevant. Änderungen sind farblich z.B. rot zu markieren.

Lagerbereich	Kurzbeschreibung Lagerbereich	Schlüssel-Nummer	Codestellen der Spezifizierung	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	max. Lagerkapazität, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf, pro Abfallart in Tonnen (t)	max. Lagerkapazität pro Lagerbereich, Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf in Tonnen (t) über mehrere Abfallarten	max. Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen - Masse welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf pro Lagerbereich in Tonnen (t)	mögliche Gefährdungspotentiale	Maßnahmen zur Verringerung etwaiger Gefährdungspotentiale	Kurzbeschreibung der Lagerung	optional: Lagerbeschränkungen	Änderung in der Anlage	
A	Holz- und Papierlagerfreifläche	17201			Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt		5	38	0			in loser Schüttung	max. 3 Meter Höhe	Nein	
		17201	1		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	5					in loser Schüttung		max. 3 Meter Höhe	Nein
		17202			Bau- und Abbruchholz		5					in loser Schüttung		max. 3 Meter Höhe	Nein
		17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)		5					in loser Schüttung		max. 3 Meter Höhe	Nein
		18702			Papier und Pappe, beschichtet		5					in loser Schüttung		max. 3 Meter Höhe	Nein
		18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		3,33					in loser Schüttung, in Mulden		max. 3 Meter Höhe	Nein
		31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		5					in Kleingebinden			Ja neue Abfallart
B	Holz- und Papierlagerhalle	17201			Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt		5	27	0,95			in Mulde		Nein	
		17201	1		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	5					in Mulde		Nein	
		17202			Bau- und Abbruchholz		5					in Mulde		Nein	
		17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)		5					in Mulde		Nein	
		18702			Papier und Pappe, beschichtet		5					in Mulde		Nein	
		18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		3,33					in Mulde		Nein	
		31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig		5					in Kleingebinden			Ja neue Abfallart
		35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche		5					in Fässern mit Spannring			Nein

					Beimengungen									
		31466		g	Glas und Keramik mit produktionspezifischen schädlichen Beimengungen		0,2		Staub- freisetzung	Lagerung in Kunststoff- fässern mit Spannring	in Kleingebinden		Nein	
		35206		g	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)		0,25		Geruch, Kühlmittelaus- tritt	Lagerung ohne Beschädigung des Kühlkreislaufes	gestapelt in Deckelmulden		Nein	
		35209		g	Elektrolytkondensatoren		0,5		Auslaufen von Elektrolyt (Säure)	Lagerung in säurefesten Fässern mit Spannring	in Kleingebinden		Nein	
C	Container- lagerfläche	18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		3,33				in Mulde		Nein	
		35103			Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt		400				in loser Schüttung, in Mulden	max. 3 Meter Höhe	Nein	
		35105			Eisenmetalleballagen und -behältnisse		400				in loser Schüttung, in Mulden	max. 3 Meter Höhe	Nein	
		35201		gn	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen (zB Nachtspeicheröfen mit Asbestbestandteilen)		1	400	1,25	Freisetzung von Asbest aus Nachtspeiche- r-öfen	Nachtspeicher- öfen mit luftdichter Folie umwickeln und als Asbest kennzeichnen	in loser Schüttung, in Deckelmulden		Nein
		35206		g	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)		0,25			Geruch, Kühlmittelaus- tritt	Lagerung ohne Beschädigung des Kühlkreislaufs	gestapelt in Deckelmulden		Nein
D	Altauto- zerlegehalle	35203		gn	Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und - teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen		3	3	3	Freisetzung von Betriebsstoff- en wie Öl etc.	Sichtkontrolle auf Tropfverluste	auf flüssigkeitsdichtem Untergrund mit Ölabscheider	Nein	
							<b>Summe über alle Lagerbereiche:</b>	<b>468</b>	<b>5,2</b>					

### III) **Behandlungskonzept**

Ein Behandlungskonzept nach Behandlungsanlagen ist notwendig, wenn in der gesamten Betriebsanlage mehrere verschiedene Behandlungsanlagen genehmigt werden sollen. Z.B. wenn in der gesamten Betriebsanlage eine Altautozerlegeanlage, eine Bildschirmzerlegeanlage, eine Kabelschälmaschine und die Zerlegung von Schrottgemischen mit Autogenschneidmaschinen in mehrere Schrottqualitäten genehmigt werden sollen. Ergänzend zu der unten stehenden Tabelle ist in einer Planskizze darzustellen, wo sich die Behandlungsanlagen befinden.

Spalte 1 „**Behandlungsanlage**“: In dieser Spalte soll die Kurzbezeichnung der jeweiligen Behandlungsanlage eingetragen werden.

Spalte 2 bis 6: In diesen Spalten sind **Schlüssel-Nummer, Codestellen der Spezifizierung, Gefährlichkeit, Abfallbezeichnung** und **Spezifizierung** nach Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005 ([Downloadmöglichkeit](#) des Abfallverzeichnisses über das EDM) einzutragen. In der Spalte 4 ist hinsichtlich der Gefährlichkeit des Abfalls ein g (gefährlich) bzw. gn (gefährlich, nicht ausstufbar) für gefährliche Abfälle einzutragen, bei nicht gefährlichen Abfällen ist in dieser Spalte nichts einzutragen.

Spalte 7 „**max. tägliche Behandlungskapazität pro Abfallart in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die maximale tägliche Behandlungskapazität der jeweiligen Behandlungsanlage pro Abfallart einzutragen. Dabei soll von einem Maximallastfall ausgegangen werden, der an einem Spitzentag möglich ist.

Spalte 8 „**max. tägliche Kapazität pro Behandlungsanlage in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die Summe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle der maximalen täglichen Behandlungskapazität anzugeben. Diese Spalte gibt darüber Auskunft welche Mengen maximal bei einem Behandlungsverfahren täglich behandelt werden soll.

Spalte 9 „**max. tägliche Kapazität der Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die maximale tägliche Behandlungskapazität der jeweiligen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle einzutragen. Diese Spalte ist u.a. notwendig, um beurteilen zu können, ob die Betriebsanlage in den Regelungsbereich für IPPC-Anlagen fällt.

Spalte 10 „**max. tägliche Kapazität der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die maximale tägliche Behandlungskapazität der jeweiligen Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle einzutragen. Diese Spalte ist u.a. notwendig, um beurteilen zu können, ob die Betriebsanlage in den Regelungsbereich für IPPC-Anlagen fällt bzw. ob eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz notwendig ist. In der unten stehenden Tabelle wurde angenommen, dass täglich 400 t „Eisen- und Stahlabfälle“ entweder manuell sortiert oder maschinell (z.B. Autogenschneiden) zerlegt werden und darüber hinaus hat man sich in diesem Beispiel eingeschränkt, in Summe jedenfalls nicht mehr als 400 t „Eisen- und Stahlabfälle“ pro Tag zu behandeln.

Spalte 11 „**max. Jahreskapazität pro Behandlungsanlage in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die maximale Jahreskapazität der jeweiligen Behandlungsanlage in Tonnen (t) anzugeben. Diese Spalte ist notwendig, um beurteilen zu können, ob eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz notwendig ist (siehe Anhang 1 UVP-G 2000).

Spalte 12 „**max. Jahreskapazität der Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die maximale Jahreskapazität der jeweiligen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle einzutragen. Diese Spalte ist notwendig, um beurteilen zu können, ob eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz notwendig ist (siehe Anhang 1 UVP-G 2000).

Spalte 13 „**max. Jahreskapazität der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle in Tonnen (t)**“: In dieser Spalte ist die maximale Jahreskapazität der jeweiligen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle einzutragen. Diese Spalte ist notwendig, um beurteilen zu können, ob eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz notwendig ist (siehe Anhang 1 UVP-G 2000).

Spalte 14 „**Kurzbeschreibung der Behandlung**“: In dieser Spalte ist die Art der Behandlung kurz zu beschreiben.

Spalte 15 „**Behandlungsverfahren nach Anhang 2 AWG 2002**“: Hier ist für die jeweilige Behandlungsanlage darzustellen, welches Behandlungsverfahren (R- oder D-Verfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002) durchgeführt wird. Diese Angaben sind nach § 39 Absatz 1 Ziffer 6 AWG 2002 erforderlich.

Spalte 15 „**Änderung in der Anlage**“: In dieser Spalte sind Angaben zu machen, ob es im Zuge der Änderung der Betriebsanlage auch zu Änderungen bei den bisher zur Sammlung und/oder Behandlung genehmigten Abfallarten kommt. Änderungen können z.B. die Sammlung und/oder Behandlung einer neuen Abfallart, ein neues oder zusätzliches Behandlungsverfahren, Kapazitätsänderungen, Änderungen beim Jahresdurchsatz etc. betreffen. Wenn es sich um eine abfallwirtschaftliche Neugenehmigung der Betriebsanlage handelt, ist die Spalte nicht relevant. Änderungen sind farblich z.B. rot zu markieren.



Behandlungsanlage	Schlüsselnummer	Codestellen der Spezifizierung	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	max. tägliche Kapazität pro Abfallart in t	max. tägliche Kapazität pro Behandlungsanlage in t	max. tägliche Kapazität der Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle in t	max. tägliche Kapazität der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle in t	max. Jahreskapazität der Behandlungsanlage in t	max. Jahreskapazität der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle in t	max. Jahreskapazität der Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle in t	Kurzbeschreibung der Behandlung	Behandlungsverfahren nach Anhang 2 AWG 2002	Änderung in der Anlage
Sortierung	35103			Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt		400	400	0	400	5000	5000	0	Manuelle Sortierung, Sortierung mittels Bagger	R 4	Änderung der max. Jahresbehandlungskapazität von 4000 auf 5000 Tonnen
	35105			Eisenmetall- emballagen und - behälter		400									
Zerlegung	35103			Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt		400	400	0	400	5000	5000	0	Zerlegearbeiten mit Handwerkzeug, Zerlegearbeiten mit elektrischen Werkzeugen, Schneidarbeiten mit Autogen- oder Plasmaschneidergerät	R 4	Änderung der max. Jahresbehandlungskapazität von 4000 auf 5000 Tonnen
Altautozerlegung	35203		gn	Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)		50	400	50	0	100	0	100	Autozerlegung	R 4	
<b>Summe</b>						<b>400</b>	<b>400</b>	<b>50</b>	<b>400</b>	<b>5000</b>	<b>5000</b>	<b>100</b>			<b>Änderung von 4000 Tonnen auf 5000 Tonnen</b>